

Merkblatt zum Antrag auf Zugänglichmachung hinterlegten biologischen Materials durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen

(EPA Formblätter 1142 und 1142A)

1. Die EPA-Formblätter 1142 ("Antrag auf Zugänglichmachung hinterlegten biologischen Materials durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen") und 1142A ("Erklärung des nach Regel 32 EPÜ benannten Sachverständigen") sind zusammen mit den EPA-Formblättern 1140 und 1141 ("Antrag auf Herausgabe einer Probe hinterlegten biologischen Materials" und "Erklärung zur Anforderung einer Probe hinterlegten biologischen Materials") zu verwenden, wenn der Anmelder nach Regel 32 (1) EPÜ beantragt hat, dass der Zugang zu dem hinterlegten biologischen Material bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird oder für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Anmeldung, falls diese zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt, durch die Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen hergestellt wird.
2. Das EPA-Formblatt 1142 ist vom Antragsteller zu unterzeichnen, der den Sachverständigen in Anspruch nimmt; der Antrag auf Herausgabe einer Probe hinterlegten biologischen Materials (EPA-Formblatt 1140), die Erklärung zur Anforderung einer Probe hinterlegten biologischen Materials (EPA-Formblatt 1141) sowie die Erklärung des nach Regel 32 EPÜ benannten Sachverständigen sind dagegen vom Sachverständigen zu unterzeichnen.
3. Nach Regel 32 (2) EPÜ kann jede natürliche Person als Sachverständiger benannt werden, sofern sie die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen (s. ABl. EPA 2017, A60) erfüllt.

Der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen beizufügen, dass er sich verpflichtet, die vorgenannten Anforderungen und Verpflichtungen zu erfüllen, und ihm keine Umstände bekannt sind, die geeignet wären, begründete Zweifel an seiner Unabhängigkeit zu wecken, oder die seiner Funktion als Sachverständiger anderweitig entgegenstehen könnten.